

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 18/9040 –

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. André Hahn, Frank Tempel, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/6640 –

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. André Hahn, Frank Tempel, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/6645 –

**Parlamentarische Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes verbessern**

**d) zu dem Antrag der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Dr. Konstantin von Notz, Irene Mihalic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/8163 –**

## **Für eine wirksamere Kontrolle der Nachrichtendienste**

### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Im Jahr 2009 wurde die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes grundlegend neu geordnet. Das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) wurde in Artikel 45d des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich verankert. Im Kontrollgremiumgesetz (PKGrG) wurden Akteneinsichts-, Befragungs- und Zutrittsrechte für das Gremium etabliert und die Informationspflichten der Bundesregierung klarer gefasst.

Diese Neuordnung hat sich im Grundsatz bewährt. Allerdings zeigen die praktischen Erfahrungen aus der Arbeit des Kontrollgremiums, dass eine systematische und strukturierte Kontrolle nach wie vor nicht hinreichend gewährleistet werden kann. Entsprechenden Reformbedarf hat auch der 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode („NSU“ – Nationalsozialistischer Untergrund) hinsichtlich von Defiziten bei der Kontrolle der Verfassungsschutzbehörden aufgezeigt.

Insbesondere fehlt es an einer koordinierenden Stelle, die zugleich als zentraler Ansprechpartner der Mitglieder des Kontrollgremiums auf Seiten der sie unterstützenden Bundestagsverwaltung dient und die Kontrollziele auch in strategischer Hinsicht umsetzt.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die dem Kontrollgremium nach § 5 PKGrG zustehenden umfassenden Kontrollrechte aufgrund der gegenwärtigen Mitarbeiterzahl und der steigenden Komplexität der Kontrollgegenstände nicht mit der nötigen Intensität wahrgenommen werden können. Dies gilt beispielsweise für den immer wichtiger werdenden Bereich der technischen Aufklärung durch die Nachrichtendienste, der auch auf Seiten der Kontrolleure ein erhebliches technisches Fachwissen und Verständnis voraussetzt.

Zu den Buchstaben b und c

Die Fraktion DIE LINKE. konstatiert, dass sich im Rahmen der Anti-Terror-Pakete unter dem Stichwort der „vernetzen Sicherheit“, der Nutzung der modernen Kommunikationsmittel und der Berufung auf weitreichende Geheimhaltungsbefugnisse eine Eigendynamik in der Aufgabenwahrnehmung der deutschen Dienste entwickelt habe, die eine allumfassende Kontrolle durch das Parlament de facto unmöglich mache. Diese Kontrolle sei zu einem strukturellen Problem geworden,

das die grundsätzliche rechtsstaatliche Zulässigkeit von Nachrichtendiensten in Frage stelle. Mit dem langfristigen Ziel einer schrittweisen endgültigen Abschaffung der Geheimdienste müssten daher zunächst im PKGrG die Kontroll- und Informationsrechte der Mitglieder des Deutschen Bundestages erweitert und ein klar definierter rechtlicher Rahmen sowie die Möglichkeit geschaffen werden, ausreichend Expertise aufzubauen und Transparenz herzustellen. Angesichts der nicht zuletzt im NSA-Untersuchungsausschuss bekannt gewordenen Tätigkeiten des Bundesnachrichtendienstes (BND) fordert die Fraktion DIE LINKE. den Bundestag außerdem auf, zu beschließen, das Vertrauensgremium in den regulären Haushaltsausschuss zu überführen, die G10-Kommission infolge der Aufhebung des Artikel 10-Gesetzes aufzulösen und von der Bundesregierung die Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Stärkung der Grund- und Freiheitsrechte gegen geheimdienstliche Aktivitäten zu verlangen.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert den Bundestag auf, aus den Erfahrungen zahlreicher Untersuchungsausschüsse auch der letzten Wahlperioden Konsequenzen zu ziehen. Bei gleichzeitiger Garantie der Kontrollzuständigkeit der Fachausschüsse und des Plenums müssten die Kontrollbefugnisse des PKGr und seine Arbeitsmöglichkeiten verbessert und die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit stärker in die Kontrolle der Nachrichtendienste einbezogen werden. Die Bundesregierung sei aufzufordern, ihre Aufsichtsfunktion über die Nachrichtendienste behördenintern wirksamer wahrzunehmen und die Missstände aufhebenden Gesetzesnovellen zum Artikel 10-Gesetz und zu den Nachrichtendienstgesetzen vorzulegen.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Mit dem Entwurf soll sichergestellt werden, dass die im PKGrG angelegten umfangreichen Kontrollrechte durch das Gremium intensiver, koordinierter und kontinuierlicher wahrgenommen werden können. Auch soll die Arbeit der weiteren gesetzlich verankerten Gremien mit Kontrollfunktion für die Tätigkeit der Nachrichtendienste, namentlich die der G10-Kommission (§ 15 des Artikel 10-Gesetzes – G 10) und des Vertrauensgremiums (§ 10a der Bundeshaushaltsordnung – BHO), stärker mit der Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums verknüpft werden.

Zu diesem Zweck wird das Amt einer bzw. eines „Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ geschaffen. Diese bzw. dieser wird das Kontrollgremium bei seiner Arbeit einschließlich der Koordinierung mit den anderen Gremien unterstützen und als dessen verlängerter Arm die Rechte des Kontrollgremiums nach § 5 PKGrG gegenüber der Bundesregierung und den Nachrichtendiensten des Bundes auch in strategischer Hinsicht wahrnehmen.

Der bzw. die Ständige Bevollmächtigte nimmt diese Aufgabe hauptamtlich wahr. Ihm bzw. ihr arbeitet ein Stab von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Bundestagsverwaltung zu. Eine Aufstockung des dem Gremium nach § 12 Absatz 1 PKGrG beigegebenen Personals ist erforderlich, um die Kontrolltätigkeit in angemessenem Umfang auszuüben.

Zudem werden weitere Regelungen zur Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle, insbesondere hinsichtlich der praktischen Arbeit des Kontrollgremiums, getroffen. Des Weiteren wird das Kontrollgremium jährlich eine öffentliche

Anhörung der Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes durchführen. Außerdem wird die Möglichkeit einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren bei nicht geheimhaltungsbedürftigen Sachverhalten eingeführt. Darüber hinaus werden beispielsweise klarstellende Regelungen zum Vorsitz und zu den Zutrittsrechten des Gremiums getroffen, die Unterrichtungspflichten der Bundesregierung werden konkretisiert und der Schutz für Hinweisgeber aus den Nachrichtendiensten wird verbessert.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/9040 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6640 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/6645 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe d

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/8163 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/9040 und/oder Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6640 und/oder der Anträge zu den Buchstaben c und d.

### **D. Kosten**

Durch die Schaffung des Amtes einer bzw. eines „Ständigen Bevollmächtigten“ mit der Besoldungsgruppe B 9 und der notwendigen Aufstockung der Zahl der dem Kontrollgremium beigegebenen Beschäftigten entstehen entsprechend höhere Personalkosten. Zudem wird die effektivere Kontrolltätigkeit des Gremiums zu erheblich höherem administrativen Aufwand auf Seiten der Bundesregierung und der Nachrichtendienste führen. Sowohl im Bereich der Nachrichtendienste des Bundes wie auch der fachaufsichtsführenden Stellen entsteht entsprechender personeller Mehrbedarf.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9040 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 4 § 5a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.  
b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Vertrauensgremium nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung kann im Benehmen mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium Aufträge an die Ständige Bevollmächtigte oder den Ständigen Bevollmächtigten erteilen, soweit sein Recht auf Kontrolle nach der Bundeshaushaltsordnung reicht. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.;  
b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6640 abzulehnen,  
c) den Antrag auf Drucksache 18/6645 abzulehnen,  
d) den Antrag auf Drucksache 18/8163 abzulehnen.

Berlin, den 19. Oktober 2016

**Der Innenausschuss**

**Ansgar Heveling**  
Vorsitzender

**Clemens Binninger**  
Berichterstatter

**Uli Grötsch**  
Berichterstatter

**Dr. André Hahn**  
Berichterstatter

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Clemens Binniger, Uli Grötsch, Dr. André Hahn und Dr. Konstantin von Notz

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/9040** wurde in der 184. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Juli 2016 an den Innenausschuss federführend sowie an den Haushaltsausschuss und den Verteidigungsausschuss und zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/6640** wurde in der 136. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. November 2015 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 18/6645** wurde in der 136. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. November 2015 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag auf **Drucksache 18/8163** wurde in der 184. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Juli 2016 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 84. Sitzung am 19. Oktober mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 76. Sitzung am 19. Oktober 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 114. Sitzung am 19. Oktober 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 76. Sitzung am 19. Oktober 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 114. Sitzung am 19. Oktober 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 84. Sitzung am 19. Oktober 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 76. Sitzung am 19. Oktober 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 114. Sitzung am 19. Oktober 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 72. Sitzung am 19. Oktober 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 88. Sitzung am 21. September 2016 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, hat der Innenausschuss in seiner 89. Sitzung am 26. September 2016 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 89. Sitzung (Protokoll 18/89) verwiesen.

Der Innenausschuss hat die Vorlagen in seiner 93. Sitzung am 19. Oktober 2016 abschließend beraten.

Der **Innenausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/9040 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)685. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde zuvor mit dem gleichen Stimmergebnis angenommen.

Darüber hinaus hat der **Innenausschuss** jeweils mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen die Vorlagen der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 18/6640 und 18/6645 gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/8163 gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zur Ablehnung empfohlen.

### IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 18/9040 verwiesen. Die vom Innenausschuss vorgenommene Änderung auf Grundlage des Antrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)685 begründet sich wie folgt:

Mit der Reform soll sichergestellt werden, dass die gesetzlich angelegten umfangreichen parlamentarischen Kontrollrechte intensiver, koordinierter und kontinuierlicher wahrgenommen werden können. Die Kontrolltätigkeit des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung steht neben der des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Damit zwischen den beiden Kontrollgremien keine Kontrolllücke entsteht und sich die Tätigkeit beider Gremien ergänzen kann, sollen auch die Kontrollrechte des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung effektiver und kontinuierlicher werden. Dafür soll das Vertrauensgremium nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung die Möglichkeit erhalten, im Rahmen seiner gesetzlichen Kontrollrechte auch selbst Aufträge an die Ständige Bevollmächtigte oder den Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu erteilen. Die organisatorische Zuständigkeit für die Ständige Bevollmächtigte oder den Ständigen Bevollmächtigten einschließlich der ihr oder ihm zur Unterstützung beigelegten Beschäftigten bleibt beim Parlamentarischen Kontrollgremium.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hebt hervor, dass der Gesetzentwurf in der öffentlichen Anhörung von allen Sachverständigen ausdrücklich gelobt worden sei. Dem PKGr stünden bereits seit der grundlegenden Reform aus 2009 umfassende Ermittlungs- und Kontrollinstrumente wie das Aufsuchen der Dienste, die Mitarbeiterbefragung, die Aktenvorlage, die Einsetzung von Ermittlungsbeauftragten oder die Informationspflicht der Regierung zur Verfügung. Da das PKGr diese Befugnisse aus Gründen der Arbeitsüberlastung nicht adäquat wahrnehmen können, werde ihm nunmehr der Ständige Bevollmächtigte zur Seite gestellt. Dieser sei kein Geheimdienstbeauftragter, sondern agiere als verlängerter Arm des PKGr ausschließlich in dessen Auftrag. Er trage zu einer Versachlichung der Debatte bei, könne die Kontrolltätigkeit koordinieren und werde verhindern, dass das PKGr in Zukunft bereits aus den Medien bekannten Vorfällen nachgehen müsse. Weiterhin sei eine wesentliche Verbesserung die Einführung einer jährlichen öffentlichen Anhörung der Präsidenten der Nachrichtendienste und die bessere Verzahnung der unterschiedlichen, für die parlamentarische Kontrolle der Dienste zuständigen Gremien, die nunmehr Berichte untereinander austauschen könnten. Die Dienste müssten konsequent und nachhaltig, aber auch objektiv und seriös kontrolliert werden. Parlamentarische Kontrolle dürfe nicht gleichbedeutend mit unbedingter Skandalsuche sein. Eine funktionierende parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste sei wichtig, dürfe jedoch in Zeiten der Bedrohung durch Terrorismus die besonders notwendige Arbeit der Nachrichtendienste nicht blockieren. Der Gesetzentwurf stelle in diesem Sinne eine konstruktive, vertrauensvolle und gleichzeitig kritische Kontrolle sicher.

Die **Fraktion der SPD** sieht den Gesetzentwurf als einen Quantensprung in der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste an. Dies hätten die Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung einheitlich bestätigt. Mit den nunmehr vorgesehenen Regelungen insbesondere zum Ständigen Bevollmächtigten werde ermöglicht, die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste so effektiv und auf so einem hohen Niveau umzusetzen, wie dies bislang nur durch die Task-Force zur Untersuchung der BND-Selektoren möglich gewesen sei. Den neun Mitgliedern des PKGr allein könne die umfangreiche Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle nicht aufgebürdet werden. Darüber hinaus würden die Unterrichtungspflichten der Bundesregierung konkretisiert, die Öffentlichkeit durch die jährlich vorgesehene Anhörung der Präsidenten der Nachrichtendienste gestärkt und der Schutz interner Hinweisgeber, die sich nunmehr unmittelbar an das PKGr wenden könnten, erhöht. Zwar würde bei Einzelheiten wie dem Recht für die Mitglieder des PKGr, ihre Fraktionsvorsitzenden über interne Erkenntnisse aus dem PKGr zu informieren, noch Verbesserungsbedarf gesehen. Insgesamt stehe er jedoch für eine deutliche qualitative Verbesserung der nachrichtendienstlichen Kontrolle und gehe in Teilen sogar weiter, als die in den Anträgen der Opposition enthaltenen Forderungen. Ihm sei daher zuzustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** konstatiert, dass der Gesetzentwurf der Koalition dem postulierten Ziel einer effektiveren parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste nicht einmal ansatzweise gerecht werde. Die wenigen guten Ansätze würden nicht konsequent umgesetzt. Zwar gebe es nunmehr die Möglichkeit, sich als Mitarbeiter der Dienste mit internen Hinweisen unmittelbar an das PKGr zu wenden, wenn schlussendlich gleichwohl der Name des Hinweisgebers der Bundesregierung bekannt gegeben werden könne, bringe aber auch dies keine nachhaltige Verbesserung. Für die Möglichkeit, sich mit Informationen als PKGr-Mitglied an den Fraktionsvorsitzenden zu wenden, sei die Opposition auf das Wohlwollen der Regierungskoalition angewiesen. Zudem fehlten Regelungen zur Stellvertretung für Mitglieder des PKGr und zur Möglichkeit, bei Bedarf einen Tonbandmitschnitt der gesamten Sitzungen des PKGr zu fertigen, was der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. umfassend regelt. Mit der Einrichtung des Ständigen Bevollmächtigten werde eine hohe Kosten verursachende Institution geschaffen, die keinen Mehrwert bringe, sondern im Gegenteil die durch die Opposition ausgeübte parlamentarische Kontrolle noch erschwere.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisiert den Gesetzentwurf als völlig unzureichend. Das PKGr sei für die reguläre Kontrolle der Nachrichtendienste zuständig, Untersuchungsausschüsse hingegen für die Untersuchung konkret aufgetretener Missstände. Die Anzahl der in den letzten Jahren eingerichteten Untersuchungsausschüsse zeige, dass die parlamentarische Kontrolle nicht funktioniere. Es liege in der Natur der Sache, dass die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste grundsätzlich geheim stattfinden müsse. Wenn sich aus dieser Arbeit jedoch Missstände ergäben, müsse es möglich sein, diese Fehler und Missstände in einer Demokratie auch offen zu diskutieren. Der durch die Koalitionsfraktionen zu ernennende Ständige Bevollmächtigte erhalte die Hoheit über einen enorm großen Personalstamm und gefährde, da seine Unabhängigkeit nicht sichergestellt sei, die Wirksamkeit parlamentarischer Kontrolle. Grundsätzlich führe die Schaffung immer neuer parlamentarischer Gremien nicht automatisch zu einer Verbesserung der Kontrolle. Sinnvoll wäre gewesen, für interne Hinweisgeber der Dienste eine wirklich unabhängige Instanz zu schaffen, die unter Sicherung der Anonymität gemeldeten



Misständen nachgehe. Ein weiterer entscheidender Fehler des Entwurfs liege darin, dass dem PKGr keinerlei Sanktionsmöglichkeiten für unterlassene, fehlerhafte oder falsche Informationen eingeräumt würden. Solange keine Möglichkeit bestehe, von Sitzungen Tonbandprotokolle zu erstellen, um Falschinformationen im Nachhinein belegen und auch veröffentlichen zu können, werde die parlamentarische Kontrolle auch in Zukunft nicht effektiv funktionieren. Die im Zuge der Veröffentlichungen Edward Snowdens bekannt gewordenen, bewusst falschen Angaben gegenüber dem PKGr könnten sich in Zukunft jederzeit wiederholen.

Berlin, den 19. Oktober 2016

**Clemens Binninger**  
Berichterstatter

**Uli Grötsch**  
Berichterstatter

**Dr. André Hahn**  
Berichterstatter

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichterstatter





